

Hessische Lehrkräfteakademie

HESSEN



Mündliche Prüfung im Rahmen des
pädagogischen Vorbereitungsdienstes

Handreichung

BILDUNGSLAND
Hessen



Zusammenfassende Informationen
zur mündlichen Prüfung auf
Grundlage der Handreichung der
Hessischen Lehrkräfteakademie –
August 2023
(Studienseminar Gießen GHRF –
Stand: September 2023)

Übersicht der Informationsveranstaltung

- Übersicht des Prüfungstages
- Ziel und Inhalt der mündlichen Prüfung
- Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- Durchführung der Prüfung
 - Eigene Darstellung
 - Fachgespräch
- Einzureichende Übersicht
- Formales
- Bewertung und Bewertungskriterien
- Fragen

Übersicht Prüfungstag

Haupt-/ Real- und Förderschule

Erste Lehrprobe
Zweite Lehrprobe

Erörterung der Lehrproben (35 Minuten)

Pause

Mündliche Prüfung (60 Minuten)

Bekanntgabe und Begründung der
Prüfungsergebnisse

Grundschule

Erste Lehrprobe
Zweite Lehrprobe

Erörterung der Lehrproben (35 Minuten) u.
Erörterung des Entwurfs (K1) (20 Minuten)

Pause

Mündliche Prüfung (60 Minuten)

Bekanntgabe und Begründung der
Prüfungsergebnisse

Ziel und Inhalt der mündlichen Prüfung

§ 44 HLbG Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss (Auszug)

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung,
2. die **mündliche Prüfung**.

§ 48 HLbG Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit **komplexen beruflichen Handlungssituationen** und **unter Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios** nach § 2 Abs. 3 behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren**.

- **Nachweis der Handlungs- und Reflexionskompetenz (professionelle Kompetenz)**
 - Auseinandersetzung mit komplexen pädagogischen Fragestellungen
 - Ziel: Die Verbesserung der Qualität von Unterricht sowie der Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler
- Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren
- Der Nachweis der Professionalisierung wird auf Handlungsfelder (Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren) bezogen reflektiert

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

§ 51 HLbGDV Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes findet **nach der unterrichtspraktischen Prüfung** statt und soll in der Regel **60 Minuten** dauern. Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärtern soll sie 45 Minuten dauern.

(2) **Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio** nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hierzu **ausgewählte Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio** spätestens **zwei Wochen vor der Prüfung** zur Verfügung.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **längstens zehn Minuten** auf der **Grundlage des fortlaufenden Portfolios** nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes **ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an**, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und auf die im Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgewiesenen Kompetenzen bezieht. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 14 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

Ausschnitte anhand derer die LiV die Fähigkeit nachweist, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die eigene Berufspraxis zu reflektieren

- Pädagogische Fragestellungen ergeben sich aus den bearbeiteten beruflichen Handlungssituationen
- Auswahl der Ausschnitte aus dem Portfolio obliegt der LiV
 - Keine Festlegung einer Anzahl von einzubringenden komplexen beruflichen Handlungssituationen
 - Grundregel für den Umfang der Ausschnitte: Alle ausgewählten Ausschnitte müssen von den Mitgliedern der Prüfungskommission bei der individuellen Vorbereitung auf die mündl. Prüfung innerhalb von 45 Minuten gesichtet werden können.
 - Beispiele: Unterrichtsmaterialien, Förderpläne, Handlungsprodukte von Lernenden, Rückmeldungen anderer, Ton-/Filmsequenzen, Fotos etc...
 - Datenschutzrechtliche Gegebenheiten und Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens sind von der LiV zu berücksichtigen
- Einzureichende Übersicht von max. 1 DIN-A4-Seite s. Folie 8)

Durchführung der mündlichen Prüfung – Darstellung des Professionalisierungsprozesses

§ 51 HLbGDV Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes findet **nach der unterrichtspraktischen Prüfung** statt und soll in der Regel **60 Minuten** dauern. Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärtern soll sie 45 Minuten dauern.
- (2) **Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio** nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hierzu **ausgewählte Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio** spätestens **zwei Wochen vor der Prüfung** zur Verfügung.
- (3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **längstens zehn Minuten** auf der **Grundlage des fortlaufenden Portfolios** nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes **ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an**, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und auf die im Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgewiesenen Kompetenzen bezieht. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 14 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

- Darstellung max. 10 Minuten zu Beginn der mündl. Prüfung
 - Die LiV stellt ihre Entwicklungsschritte unter ausdrücklichem Einbezug der ausgewählten Portfolioausschnitte im Hinblick auf ihre Professionalisierung dar
 - Visualisierungen sind möglich aber nicht zwingend erforderlich (evtl. technische Voraussetzungen vorher klären)
 - Visualisiert und präsentiert werden dürfen nur Teile der bereits eingereichten Ausschnitte (das bedeutet keine neuen Inhalte und Visualisierungen)

Durchführung der mündlichen Prüfung - Fachgespräch

§ 51 HLbGDV Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes findet **nach der unterrichtspraktischen Prüfung** statt und soll in der Regel **60 Minuten** dauern. Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärtern soll sie 45 Minuten dauern.
- (2) **Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio** nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkraft im Vorbereitungs-dienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hierzu **ausgewählte Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio** spätestens **zwei Wochen vor der Prüfung** zur Verfügung.
- (3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst **längstens zehn Minuten** auf der **Grundlage des fortlaufenden Portfolios** nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes **ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an**, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und auf die im Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgewiesenen Kompetenzen bezieht. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 14 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

- An die Darstellung knüpft ein Fachgespräch im dialogischen Charakter an
 - Einzelheiten der Ausführungen
 - Ausschnitte des fortlaufenden Portfolios
 - **Öffnung** des Fachgesprächs abseits der ausgewählten Ausschnitte ist erforderlich
 - **Handlungsfelder** sind Inhalt der mündl. Prüfung
 - Es wird kompetenzorientiert mit Blick auf die **Verzahnung von Theorie** und Praxis geprüft

Vorbereitung der mündlichen Prüfung – Einzureichende Übersicht

Die LiV reicht verpflichtend eine **Übersicht** (max. **eine DIN-A4-Seite**) ein

- dient der Kommission die **freigegebenen Elemente** des Portfolios den von der LiV intendierten komplexen **pädagogischen Fragestellungen** und komplexen **beruflichen Handlungssituationen zuzuordnen**
- **Überblick** zur zügigen Sichtung der ausgewählten Ausschnitte in Vorbereitung der mündl. Prüfung
- **Anhaltspunkte**, wie das sich anschließende Fachgespräch **gestaltet** und **geöffnet** werden kann

Beispiel A

Name, Vorname:

Datum der Prüfung und Ausbildungsschule:

Kurzbeschreibung der Beruflichen Handlungssituation (BHS):

pädagogische Fragestellung zur BHS:

Die folgenden Elemente/Belege aus dem Portfolio haben eine besondere Bedeutung:

- ...
- ...
-

Die BHS berücksichtigt den folgenden Aspekt zu Schulrecht oder Schulorganisation oder Schulentwicklung:

und wird in den Handlungsfeldern (z.B. Innovieren, EBB, DFB, Unterrichten) bearbeitet:
...

Kurzbeschreibung der Beruflichen Handlungssituation (BHS):

...

Beispiele für die einzureichende Übersicht (max. 1 DIN-A4-Seite)

Beispiel B

Name der LiV: _____ Datum der Staatsprüfung: _____

Berufliche Handlungssituation(en)

...

Zugehöriger ausgewählter Ausschnitt:

•

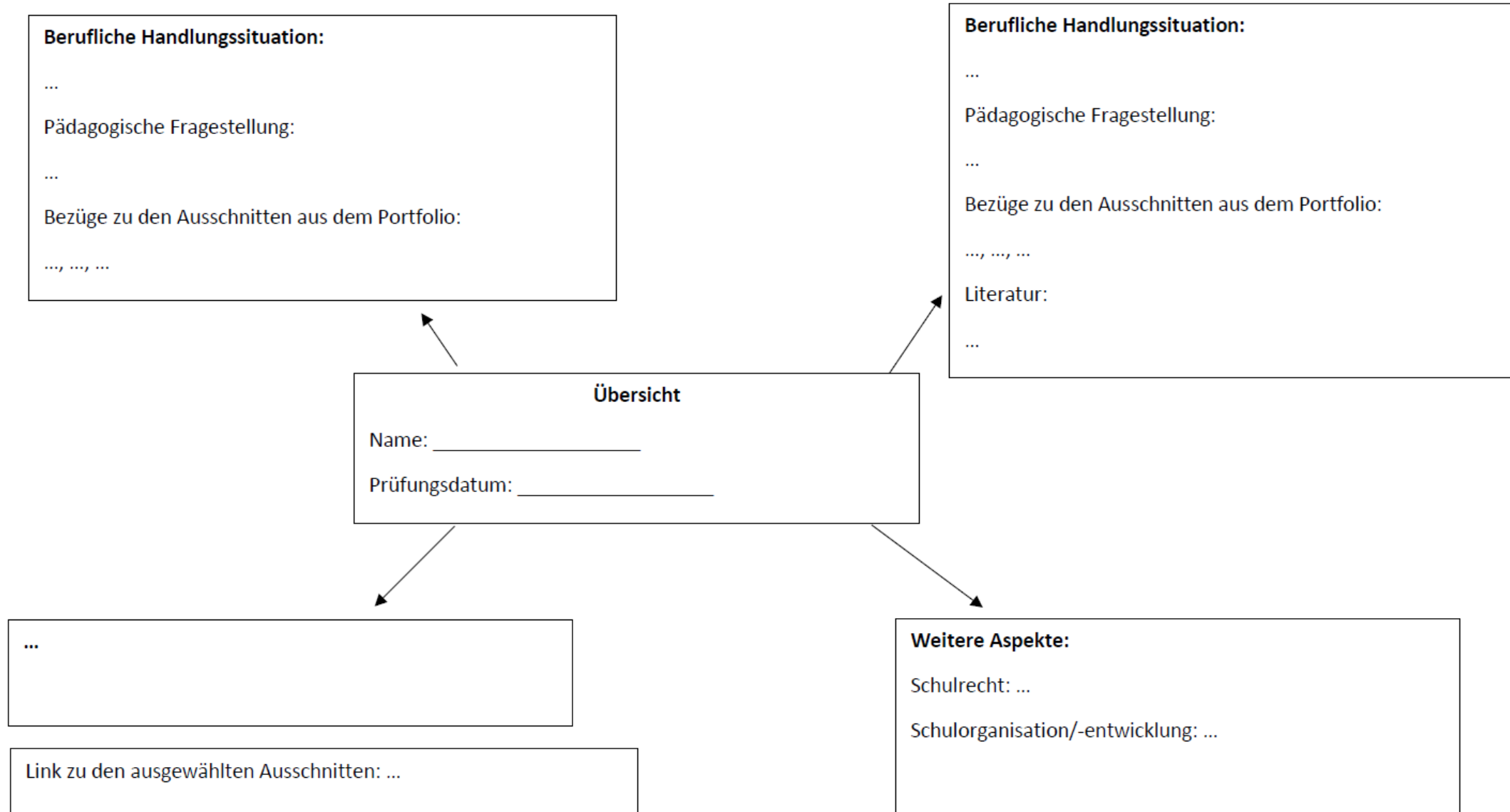
Pädagogische / Didaktische Fragestellung(en)

...

Darüberhinausgehende Aspekte:

- ...
-

Beispiel C



Formale Hinweise

- Ausgewählte Ausschnitte und die Übersicht spätestens volle zwei Wochen vor der Prüfung digital der Kommission zusenden

Beispiele:

Prüfungstag am Freitag, 23.06.2023	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Donnerstag, 08.06.2023 bis 00:00 Uhr.
Prüfungstag an einem Dienstag nach Feiertag am Montag (z. B. Pfingsten etc.)	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Montag vor 14 Tagen bis 00:00 Uhr.
Prüfungstag an einem Donnerstag nach Schulferien (z. B. Osterferien)	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Mittwoch vor 14 Tagen bis 00:00 Uhr, auch wenn dieser in den Schulferien liegt.
Prüfungstag an einem Dienstag (z. B. 17.10.2023), der 14 Tage zuvor ein Feiertag war (z. B. Tag der Deutschen Einheit am Dienstag, 03.10.2023)	Portfolioausschnitte und Übersicht stehen zur Verfügung am Tag vor dem Feiertag vor 14 Tagen bis 00:00 Uhr, hier: 02.10.2023 bis 00:00 Uhr).

Ausschnitte insbesondere in den Formaten: exportierte HTML-Dateien, Portfolio Freigabe-Funktion als Link, PDF-Datei, Bild-, Video- und/oder Tonsequenz ggf. komprimiert (zip)

- Mit der Einladung zur Zweiten Staatsprüfung teilt die LiV mit, ob eine Visualisierung während der Darstellung geplant ist und klärt die technischen Voraussetzungen
 - Bei fehlenden technischen Voraussetzungen an der Ausbildungsschule ist der Prüfungsvorsitz zu kontaktieren

Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 50 HLbG Gesamtbewertung (Auszug)

(2) Die Gesamtbewertung setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit 60 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit 10 vom Hundert.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird (...).

§ 51 HLbGDV Mündliche Prüfung (Auszug)

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und bezieht die Komplexität der Problemdarstellung, den sachlichen Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Bewertung ein.

- Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln ist insbesondere zu berücksichtigen
- Prozentuale Gewichtung kann juristisch nicht vorgenommen werden
- Bewertung im Rahmen einer Gesamtschau, keine separate Bewertung der einzelnen Teile (Vorstellung der Entwicklung, Fachgespräch)
- **Keine Bewertung:**
 - **formaler Gesichtspunkte** (z.B. Layout) der Ausschnitte des Portfolios
 - der eingereichten Übersicht

Bewertungskriterien und Indikatoren zur Feststellung gem. §51 HlbGDV in der mündlichen Prüfung

- Bewertung der Komplexität der Problemdarstellung
- Bewertung des sachlichen Gehalts der Ausführungen
- Bewertung der Folgerichtigkeit der Ausführungen
- Bewertung der Eigenständigkeit des Urteils
- Bewertung der Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln

Auf einen Blick zur mündlichen Prüfung

Vorbereitung

Umfang der Ausschnitte

- Sichtungszeit von 45 Minuten
- Keine Festlegung der Anzahl BHS + päd. Fragestellungen
- Beachtung: Datenschutz + wissenschaftliche Arbeitsweise

Übersicht

- Maximal eine DIN-A4-Seite
- Zuordnung der Ausschnitte zu BHS + päd. Fragestellungen
- darüberhinausgehende Aspekte

Formale Hinweise

- digitale Einreichung volle zwei Wochen vor der Prüfung
- Formatvorschläge: HTML-Datei, Link, PDF, .zip

Durchführung

Erster Teil: **Darstellung des Professionalisierungsprozesses**

- maximal 10 Minuten
- Darstellung der Entwicklungsschritte unter Einbezug der Portfolioausschnitte
- Planung der digitale Visualisierung der Ausschnitte wird mit der Einladung abgefragt

Zweiter Teil: **Fachgespräch**

- Anknüpfung an die Darstellung der Entwicklung
- Dialogischen Charakter
- Öffnung mit Blick auf die Handlungsfelder (KC päd. VD)

Bewertung

Bewertungskriterien + Indikatoren

- Komplexität der Problemdarstellung
- Sachlicher Gehalt der Ausführungen
- Folgerichtigkeit der Ausführungen
- Eigenständigkeit des Urteils
- Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln

Fragen